STADT GUMMERSBACH Bebauungsplan Nr. 174 "Karlskamp-Ost"

M. 1:500

Nutzungsschablonen	
WA 1	I
0,4	-
o	SD/KWD 35-45°
WA 2	II
0,4	-
o	- 35-45°

Bearbeitung:

Stadtplanung + Straßenbau
Bebauungsplanverfahren

Kreisbauamt & landschaftsplanung
Gomerter straße 9
51580 reichshof
tel.: 02297 / 7899
fax: 02297 / 7902

Ortslage : Karlskamp
Stadt : Gummersbach

Auftraggeber:
domcil Projektentwicklung und Bauträgergesellschaft mbH
Hindenburgstrasse 37
51643 Gummersbach
Tel.: 02261 / 87085-87

D. BISTERFELD
VERMESSUNGS - U. ZEICHENBÜRO
Hammermühle 23
51491 Overath
Tel. 02206 / 85109
Fax 02206 / 85153

alle angegebenen Höhen beziehen sich auf N.N.
alle dargestellten Punkte beziehen sich lagemäßig auf ein örtliches Koordinatensystem
für die Lage von unterirdischen Leitungen kann keine Gewähr übernommen werden.
Dieser Lageplan wurde gefertigt auf Grund amtlicher Unterlagen und eigener Vermessung.
Unterschrift:
DIETMAR BISTERFELD

Katasternachweis

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.

Gummersbach,den 19

.....
öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Siegel)

Geometrische Festlegung

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Gummersbach,den 19

.....
öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Siegel)

Festsetzungen des Bebauungsplanes nach BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 Abs. 1 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16, 17 BauNVO)

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)

II — Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO)

o — offene Bauweise

Baugrenze

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen (Landesstraße L 323 als nachrichtliche Übernahme)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

FW — Zweckbestimmung: Fußweg

P — Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

E 4	Private Grünfläche	Zweckbestimmung: Abschirmungsgrün
A 1	Private Grünfläche	Zweckbestimmung: Obstwiese
A 2	Private Grünfläche	Zweckbestimmung: Obstwiese

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

RW — Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Zweckbestimmung: Flächen für die Regenwasserversickerung)

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

A1 — Ausgleichsmaßnahme mit Kennziffer

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Anpflanzen: Bäume

B1 — Begrünungsmaßnahme mit Kennziffer

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Erhaltung: Bäume

E 1 — Erhaltungsmaßnahme mit Kennziffer

S 1 — Schutzmaßnahme mit Kennziffer

8. Sonstige Planzeichen

SI — Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
Zweckbestimmung: Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

GFL — Art des Rechts: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
Begünstigter des Rechts: Jeweiliger Eigentümer des Teilbereiches der Parzelle 1534 (WA 4)

L — Art des Rechts: Leitungsrecht
Begünstigter des Rechts: Stadt Gummersbach

Bereiche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

40 — (Bereiche mit erf. R'w:res 40 dB - siehe "Textliche Festsetzungen" unter Ziff. 6.2)

30 — (Bereiche mit erf. R'w:res 35 dB - siehe "Textliche Festsetzungen" unter Ziff. 6.3)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Art der baulichen Nutzung or traufe	zwei-ter Ziffer der Vollgeschosse	
GRZ	-	Nutzungsschablone
Bauweise	Dachform / Dachneigung	

WA — Nutzungs- und Flächenbezeichnung mit Kennziffer (siehe auch Nutzungsschablone)

SD Satteldach KWD Krüppelwalmdach

geplante Grundstücksgrenzen

Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -Baunutzungsverordnung- (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes -Planzeichenverordnung 1990- (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) in der Fassung vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218 / SGV. NW. 232)
5. Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmen G) -Artikel 2 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung städtebaulicher Vorschriften (Wohnungsbauerleichterungsgesetz -WoBauErlG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622)
6. Zeichenordnung für Katasterkarten in Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Innenministers vom 20.12.1978 - ID 2 - 7120)
7. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926)

Anlagen

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 10.05.1996

Zu diesem Bebauungsplan gehört der Landschaftspflegerische Fachbeitrag vom 10.05.1996

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Bodengutachten vom 24.10.1995

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Schallgutachten vom 11.03.1996

Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Grundflächenzahl

In Allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist ein Absehen von der zulässigen Grundflächenzahl gemäß § 19 (4) Satz 2 BauNVO nicht zulässig.

2. Ausnahmen gem. § 31 (1) BauGB

Ein Vortreten von Gebäudeteilen über die in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen ist bis zu 1,50 m zulässig. Für unterirdische Bauteile gilt ein Maß von 3,00 m als zulässige Überschreitung der Baugrenzen.

3. Garagen, Stellplätze und Carports

Garagen, Stellplätze und Carports i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB sind nur innerhalb der Baugrenzen und auf den hierfür separat ausgewiesenen Flächen zulässig.

4. Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

4.1 Kompensationsmaßnahmen A 1 / A 2, Anlage einer Streuobstwiese

Auf den in der Planzeichnung mit den Kennziffern A 1 und A 2 bezeichneten Flächen ist eine extensiv zu bewirtschaftende Streuobstwiese anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind zu ersetzen. Es sind folgende bodenständige Obstsorten anzupflanzen

Pflanzenauswahlliste
- Apfelsorten Kleraplel, Boskoop, Goldparmäne, Rheinischer Bohnapfel, Winterrambur;
- Birnensorten: Bosc s Flaschenbirne, Clapp s Liebling, Gräfin von Paris, Williams Christ;
- Kirschen: Rote Knorpelkirsche, Büttner s Gelbe Knorpelkirsche, Geisepütter;
- Pflaumen: Bühler Frühzwetschge, Deutsche Hauszwetschge.

Pflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang mind. 7 cm, Kronenansatz 1,80 m bis 2,00 m.
Pflanzabstand: 10 x 10 m.
Pflegemaßnahmen Erziehungsschnitt mind. 8 Jahre, ab 9. Standjahr Erhaltungspflegeschnitt mind. alle 2 Jahre. Pflegemahd der Wiese 2x/Jahr in Teilabschnitten nicht vor 15.06 und 15.09. des Jahres mit Abtransport des Mähgutes.

4.2 Vermeidungsmaßnahme, Teilversiegelung von Oberflächen

Stellplätze, Kfz-Abstellflächen, Zufahrten und der Fußweg zwischen Weststraße (L 323) und dem Wendekreis am östlichen Ende der "Planstraße 1" sind mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen auszubilden.

5. Stellplätze gem. § 9 (1) Nr. 22 BauGB

Die in der Planzeichnung festgesetzten Stellplatzflächen (SI) sind den jeweils anschließenden Baugebieten WA 2 zugeordnet.

6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

6.1 Lärmbereich II

Für die Fassadenbereiche der baulichen Anlagen (angrenzend an die entsprechenden Bau- bzw. Grundstücksgrenzen), die in der Planzeichnung mit -35- Bereiche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen) eingetragen sind, sind bei üblicher Bauausführung Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 2, R' w = 30 - 34 dB (A) vorzusehen. Die Gesamtbauschalldämmaße R' w:res nach DIN 4109 von 35 dB sind für diese Fassaden einzuhalten. Insbesondere müssen auch Rollladenkästen mindestens die gleichen Bauschalldämmaße aufweisen wie die Fenster.

6.2 Lärmbereich IV

Für die Fassadenbereiche der baulichen Anlagen (angrenzend an die entsprechenden Bau- bzw. Grundstücksgrenzen), die in der Planzeichnung mit -40- Bereiche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen) eingetragen sind, sind bei üblicher Bauausführung Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 2, R' w = 30 - 34 dB (A) vorzusehen. Die Gesamtbauschalldämmaße R' w:res nach DIN 4109 von 40 dB sind für diese Fassaden einzuhalten. Insbesondere müssen auch Rollladenkästen mindestens die gleichen Bauschalldämmaße aufweisen wie die Fenster.

6.3 Schutzflächen für Verkehrsflächen

Entlang der Landesstraße (Weststraße) auf den Baugebieten WA 2 dürfen Mauern nur in einem Abstand von 3,00 m zur Straßenbegrenzungslinie hin erstellt werden.
Sonstige Einfriedungen zum Straßenraum hin sind nur in Form von lebenden Hecken bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

7. Festsetzungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Innerhalb der in der Planzeichnung durch Eintragung festgesetzten Flächen mit den Kennziffern B 2, B 3 und B 4 und an dem Standort des in der Planzeichnung festgesetzten, anzupflanzenden Einzelbaumes mit der Kennziffer B 1 sind Bäume und Sträucher gemäß nachfolgender Pflanzenauswahlliste anzupflanzen, zu pflegen und gg.fls. zu ersetzen.

7.1 Maßnahme B 1 (Einzelbaumpflanzung, Obstbaum zur Ergänzung des zur Erhaltung festgesetzten Obstbaumbestandes)

Obstsorten Weißer Klaraplel, Goldparmäne, Boskoop, Pastorenbirne, Köstliche von Charneux
Pflanzgröße: Hochstamm, 3 x versch.

7.2 Maßnahme B 2 (Anpflanzung Strauchhecke mit Bäumen 2. Ordnung zur Grundstückseinfriedung und neuen Ortsrandgestaltung)

Am östlichen Rand des Satzungsbereiches sowie an nördlichen Rand des Baugebietes im Übergangsbereich zu den ökologischen Kompensationsflächen mit den Kennziffern A 1 und A 2 ist eine Strauchhecke mit Bäumen 2. Ordnung in einer Tiefe von 3,00 m anzulegen.

Pflanzenauswahlliste:
Bäume 2. Ordnung: Vogelbeere, Hainbuche, Wildkirsche, Feld-Ahorn.
Sträucher: Roter Hartriegel, Heckenkirsche, Gemeiner Liguster, Hasel, Schlehe, Holunder, Schneeball, Pfaffenhütchen, Heckenrose, Weißdorn.
Pflanzabstand / -verhältnis: 1 x 1 m bei Sträuchern, Heister unregelmäßig in Trupps je 3-4 Stück, 20% Flächenanteil
Pflanzgrößen: Bäume: Heister, 2 x v, 150-200 cm, Sträucher: 2 x v, 100-150 cm.

7.3 Maßnahme B 3 (Anpflanzung einer freiwachsenden Strauchhecke mit Bäumen 2. Ordnung und Entwicklung eines südlich vorgelagerten Saumes)

Am südöstlichen Rand ist innerhalb des Satzungsbereiches eine freiwachsende Strauchhecke mit Bäumen 2. Ordnung und südlich vorgelagertem Saum (1,50 m) in einer Tiefe von insgesamt 5,00 m anzulegen. Die Bepflanzung ist mit den Pflanzenarten der Pflanzenauswahlliste gemäß Maßnahme B 2 durchzuführen. Der sich entwickelnde Saum ist extensiv (1-malige Pflegemahd / 3 Jahre) zu unterhalten.

7.4 Maßnahme B 4 (Anpflanzung einer freiwachsenden Strauchhecke mit Bäumen 2. Ordnung)

Am südwestlichen Rand ist innerhalb des Satzungsbereiches eine freiwachsende Strauchhecke mit Bäumen 2. Ordnung in einer Tiefe von insgesamt 7,50 m anzulegen. Der vorhandene Laubgehölzbestand ist zu erhalten. Die Bepflanzung ist mit den Pflanzenarten der Pflanzenauswahlliste gemäß Maßnahme B 2 durchzuführen.

7.5 Begrünung der Stellplätze, Kfz-Abstellflächen

Bei der Errichtung ebenerdiger Stellplatzzeilen und Kfz-Abstellflächen auf den in der Planzeichnung festgesetzten Stellplatzflächen sind auf diesen je 5 Stellplätze 1 Laubbaum 1. Ordnung, mindestens jedoch 2 anzupflanzen. Die Anpflanzung ist als Gliederungsgrün zwischen den Stellplätzen anzulegen, zu pflegen, zu erhalten und ggf. bei Pflanzenausfall gleichartig zu ersetzen. Die erforderliche Baumscheibe muß eine offene, versickerungsfähige Fläche von mindestens 2,00 m x 2,00 m aufweisen und gegen Überfahren geschützt sein.

Pflanzenauswahlliste
Bäume 1. Ordnung: Stieleiche, Bergahorn, Baumhasel, Winterlinde
Pflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm, 3 x versch.

7.6 Begrünung des Straßenraumes

In der Planzeichnung mit "Planstraße 1" bezeichneten Abschnitt der Erschließungsstraße zwischen Einmündung "Wohnweg 1" und dem Wendekreis ist im Abstand von 20 bis 25 m je 1 Laubbaum 1. Ordnung anzupflanzen. Die erforderliche Baumscheibe muß eine offene, versickerungsfähige Fläche von mindestens 2,00 m x 2,00 m aufweisen und gegen Überfahren geschützt sein.

Pflanzenauswahlliste
Bäume 1. Ordnung: Stieleiche, Bergahorn, Baumhasel, Winterlinde
Pflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm, 3 x versch.

7.7 Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Nicht überbaute Grundstücksflächen, die nicht mit Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a und 25 b BauGB belegt sind, sind als Vegetationsflächen zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Je 200 qm nicht überbauter Grundstücksfläche ist ein Laubbaum 1. Ordnung oder ein hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen, zu pflegen und ggf. zu ersetzen.

Pflanzenauswahlliste
Laubbäume 1. Ordnung: Roßkastanie, Walnuß, Stieleiche, Bergahorn, Baumhasel, Winterlinde
Pflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm, 3 x versch.
Obstbäume: Hochstamm
- Apfelsorten: Kleraplel, Boskoop, Goldparmäne, Rheinischer Bohnapfel, Winterrambur;
- Birnensorten: Bosc s Flaschenbirne, Clapp s Liebling, Gräfin von Paris, Williams Christ;
- Kirschen: Rote Knorpelkirsche, Büttner s Gelbe Knorpelkirsche, Geisepütter;
- Pflaumen: Bühler Frühzwetschge, Deutsche Hauszwetschge.

7.8 Begrünung im Bereich der Fläche für die Versickerung von Oberflächenwasser

Die innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzte Fläche für die Versickerung von Oberflächenwasser entstehenden Bodenauf-/abtragsflächen am westlichen und nördlichen Rand der Versickerungsfläche sind mit Laubgehölzen flächig zu bepflanzen.

Pflanzenauswahlliste
Bäume 2. Ordnung: Vogelbeere, Hainbuche, Wildkirsche, Feld-Ahorn.
Sträucher: Roter Hartriegel, Heckenkirsche, Gemeiner Liguster, Hasel, Schlehe, Holunder, Pfaffenhütchen, Heckenrose, Weißdorn.
Pflanzabstand: 1 x 1 m
Pflanzgröße Sträucher: 2 x v, 100-150 cm.

8. Festsetzungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB

Hinweis:
Zuwiderhandlungen gegen Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB können als Ordnungswidrigkeit gem. § 213 BauGB verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- DM geahndet werden.

8.1 Erhaltungsmaßnahmen

Innerhalb der in der Planzeichnung durch Eintragung festgesetzten Flächen mit den Kennziffern E 2, E 3, E 4 sowie B 4 und auf den Standorten der festgesetzten zu erhaltenden Einzelbäume mit der Kennziffer E 1 sind die darauf befindlichen Laubgehölze zu erhalten, zu pflegen und ggf. zu ersetzen. Ersatzanpflanzungen und Ergänzungen sind in gleicher Art vorzunehmen.

8.2 Schutzmaßnahmen

Die Laubbäume 1. Ordnung mit Stammdurchmesser > 0,40 m im Bereich des in der Planzeichnung eingetragenen Leitungsrechtes (L) sind in einem Korridor von 10 m Breite (beidseitig gemessen jeweils 5,0 m ab Mitte des Leitungsrechtes) durch Errichtung eines Schutzzaunes während der Bauarbeiten zu schützen. Bei Erdbauarbeiten im Wurzelbereich der Bäume sind Wurzelschutzmaßnahmen gem. DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) durchzuführen.

9. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB

9.1 Nachrichtliche Übernahme gem. § 46 Landesforstgesetz

a. Bei Gebäuden, die weniger als 100 m vom Waldrand entfernt liegen und die mit einer Feuerstelle betrieben werden, ist auf Grundlage von § 46 Landesforstgesetz vor Inbetriebnahme der Feuerstelle der Schornstein durch eine geeignete, nicht rostende Funkenfangvorrichtung abzusichern, um das Austreten glühender Verbrennungsrückstände zu verhindern und somit eine Waldbrandgefährdung auszuschließen. Beim Verbrennen von Gas oder Öl ist keine Funkenfangvorrichtung erforderlich.

B. Gestaltungsfestsetzungen gem. § 86 BauO NW

Hinweis:
Zuwiderhandlungen gegen die getroffenen Gestaltungsfestsetzungen können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 21 in Verbindung mit Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

1. Dachüberstände

Die Dachüberstände an Giebel- und Traufseiten von Gebäuden sind nur bis max. 0,60 m zulässig, es sei denn, größere Dachüberstände sind zur Überdachung von Garagen, Carports oder Stellplätzen vorgesehen (integrierte Kfz-Abstellplätze).

2. Dachausschnitte

Dachausschnitte sind nicht zulässig.

3. Fassadengestaltung

Die Fassadenflächen sind hell zu gestalten. Die Verwendung von Werkstoffen mit spiegelnden Oberflächen sowie Werkstoffimitationen aller Art, wie z. B. Kunststoff-Fassadenplatten mit Schieferstruktur oder Teerpappen sind nicht zulässig.

4. Freiflächen

Private Freiflächen, die nicht überbaut sind oder mit Pflanzbindungen gem. den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen belegt sind, sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten sowie wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen (§ 9 BauO NW).

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß

Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluß des Rates vom 21.03.1996 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden.

Der Rat hat in der Sitzung am 21.03.1996 beschlossen, daß dieser Bebauungsplan der Deckung eines dringenden Wohnbedarfes dient.
Auf ihn sind die verfahrensrechtlichen Regelungen des BauGB-Maßnahmengesetzes (§ 2) anzuwenden. Von der Anwendung des § 3 (1) BauGB wird abgesehen. Die Dauer der Auslegung gemäß § 3 (2) und (3) Satz 1 BauGB wird auf 2 Wochen verkürzt.

Gummersbach, den 22.03.1996

(Siegel) gez. Hotheus Bürgermeister — gez. Tholl Stadtverordneter

Offenlegung

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Begründung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 05.06.1996 bis 20.06.1996 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Gummersbach, den 21.06.1996

(Siegel) gez. Lösche Stadtdirektor

Änderung und Ergänzung nach der Offenlegung aufgrund Beschluß des Rates vom 01.10.1996

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt hat diesen, entsprechend seiner Beschlußfassung über Anregungen und Bedenken geänderten und ergänzten, Bebauungsplan am 01.10.1996 gemäß § 7 Gemeindeordnung, § 10 BauGB und § 86 BauO NW als Satzung beschlossen.

Gummersbach, den 02.10.1996

(Siegel) gez. Hotheus Bürgermeister — gez. Tholl Stadtverordneter

Anzeige

Dieser Bebauungsplan wurde nach gemäß § 11 BauGB am 19 angezeigt. Zu diesem Bebauungsplan gehört die Verfügung vom 19 AZ:

Köln, den 19

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
in Auftrag

Bekanntmachung

Dieser Bebauungsplan ist mit der am 07.10.1996 angeordneten amtlichen Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB am 12.10.1996 in Kraft getreten.

Gummersbach, den 14.10.1996

(Siegel) gez. Lösche Stadtdirektor

Ausfertigung

Diese Ausfertigung stimmt mit den Original-Bebauungsplan in der Fassung des Satzungs-Beschlusses und der verfahrensfreien Änderung von 01.10.96 überein.

Gummersbach, den 07.10.1996

Stadt Gummersbach

Stadtdirektor

STADT GUMMERSBACH

Bebauungsplan Nr. 174 Karlskamp-Ost

M.1:500

Gemarkung: Strombach
Flur Nr.: 9
Ausfertigung Nr.:
Datum: 10.05.1996
Blattgröße: 151 x 80 cm